

TOP 6:

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Drucksache: 389/17

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force, einem internationalen Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, an. Durch das vorliegende Gesetz soll die EU-Richtlinie bis zum 25. Juli 2017 in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Vorschriften zur Durchführung der EU-Geldtransferverordnung erlassen sowie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt und neu ausgerichtet werden.

Die neuen Regelungen zur Geldwäsche sehen unter anderem vor:

- Ausweitung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Stärkung des risikobasierten Ansatzes durch angemessenes Risikomanagement der Verpflichteten;
- Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten;
- Harmonisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 182/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 mit u. a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, Kriterien zu bestimmen, bei deren Erfüllung die betroffenen Verpflichteten vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen befreit werden können;

- größerer Ermessensspielraum für die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung zur Benennung eines Geldwäschebeauftragten für Verpflichtete, deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht;
- Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes von Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis in Deutschland verfügen, selbst wenn für diese Lotterien die Spielmöglichkeit über das Internet angeboten oder vermittelt wird;
- Aufnahme einer gesetzlichen Transaktionsgrenze, unterhalb derer Veranstalter oder Vermittler von Lotterien von der Pflicht zur Überprüfung, ob die für die Transaktion genutzte Kreditkarte auf den Namen des Spielers ausgegeben wurde, befreit werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 389/1/17** ersichtlich.